

PHILIPPS-UNIVERSITÄT MARBURG AN DER LAHN
DER PRÄSIDENT
Rechtsabteilung

1
Frankfurt: G. All-
16. Mai 1972
17
26.5.

PHILIPPS-UNIVERSITÄT, MARBURG/LAHN

355 MARBURG/LAHN, den

Biegenstraße 10
Telefon 692000-692002
Telex 482372

-R-410/19-10-71-

Az.: _____

An die
Herren Präsidenten
der Technischen Hochschule
6100 Darmstadt

g--jü

DER PRÄSIDENT DER TECHN. HOCHSCHULE DARMST.							
EINGEG. <i>1. 2. 3. 4.</i>	17. MAI 1972						
VP	K	I	II	III	IV	V	VI
AKTENZEICHEN: <i>A, B</i>				ANLAGEN: <i>2</i>			

der Johann-Wolfgang Goethe-
Universität
6000 Frankfurt

der Justus Liebig-Universität
6300 Gießen

Betr.: Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen
hier: Verwaltungsstreitverfahren
Prof. Dr. Pfister u. a. ./.. Wahlvorstand
des Fachbereichs 10
(VG Kassel, Az.: I E 194/71)

Anlg.: - 1 -

In der Anlage übersende ich Ihnen eine Ablichtung des
o. a. Urteils des Verwaltungsgerichts Kassel zur Kenntnis.
Das Urteil wurde am 2. 5. 1972 zugestellt und ist noch
nicht rechtskräftig.

Gröndahl
Gröndahl

Verwaltungsgericht Kassel
Az.: I E 194/71

Verkündet
am 16. Febr. 1972
B e c k
Obersektetärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

I M N A M E N D E S V O L K E S !

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Professors Dr. Max P f i s t e r, Marburg/Lahn,
des Professors Dr. August B u c k, Marburg/Lahn,
des Professors Dr. Hans-Bernd H a r d e r, Marburg/Lahn,
des Professors Dr. Horst O p p e l, Marburg/Lahn,
des Professors Dr. Kurt O t t e n, Marburg/Lahn,

KLÄGER,

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Kaufmann, Dr. Geilhof,
Dr. Trescher und Ch. Schlaeger, Marburg,
Wilhelmstraße 27 ,

g e g e n

den Wahlvorstand des Fachbereichs 10
(Neuere Fremdsprachen und Literaturen)
an der Philipps-Universität Marburg/Lahn,
vertretenem durch seinen Vorsitzenden,
Marburg/Lahn, Am Krummbogen 28 ,

BEKLAGTEN,

Beigeladene: 1. Studentin Vera Fajenkamp, Marburg/Lahn Am Grün 9,
2. Student Karl Friedrich Heidtmann, Gresselheim,
Drosselweg 6,
3. Studentin Schubert, Marburg/Lahn, Sybelstr. 16 ,
4. der Präsident der Philipps-Universität Marburg,
Biegenstraße 10,

wegen Anfechtung der Wahl der Studentenvertreter
für die Fachbereichskonferenz des Fachbe-
reichs 10 (Neuere Fremdsprachen und Litera-
turen)

hat die I. Kammer des Verwaltungsgerichts Kassel durch

den Richter als Präsident Triebel,
den Richter Schwing,
den Richter a. Pr. Dr. Seibert,

den ehrenamtlichen Verwaltungsrichter Völp und
den ehrenamtlichen Verwaltungsrichter Gebauer

auf Grund der mündlichen Verhandlung

am 16. Februar 1972

für Recht erkannt:

Die Entscheidung des Beklagten vom
28. Juni 1971 über die Feststellung
des Wahlergebnisses und der Wahl-
prüfungsbescheid des Beklagten vom
14. Juli 1971 werden aufgehoben, soweit
sie die Wahl der studentischen Vertreter
zur Fachbereichskonferenz betreffen.

Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens
zu tragen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beige-
ladenen sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten
vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d

Die fünf Kläger gehören als Professoren der Fachgebiete Anglistik, Amerikanistik, Romanistik und Slawistik kraft Amtes der Fachbereichskonferenz im Fachbereich 10 - Neuere Fremdsprachen und Literaturen - der Philipps-Universität Marburg an. In der Zeit vom 22. Juni 1971 bis 25. Juni 1971 wurde die Wahl der studentischen Vertreter zur Fachbereichskonferenz im Fachbereich 10 durchgeführt, wobei nur die Studenten ihr Wahlrecht ausüben durften, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen waren. Die gemäß § 4 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen der Universitäten vom 13. Januar 1971 (GVBl. I S.5) - WOF - für eine Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderliche Abgabe von Erklärungen der einzelnen wahlberechtigten Studenten wurde folgendermaßen geregelt:

Mit Schreiben vom 22. März 1971, das jedem zu diesem Zeitpunkt an der Philipps-Universität immatrikulierten Studenten an seine Heimatadresse zugesandt wurde, wies der Präsident der Philipps-Universität auf die im Sommersemester 1971 bevorstehenden ersten Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen hin, erläuterte die Notwendigkeit der Abgabe der Erklärungen und die Möglichkeit sowie die Auswirkungen der Wahlausübung in weiteren Fachbereichen. Zugleich enthielt das Schreiben die Aufforderung, die als Anlage beigefügte vorgedruckte Erklärung zur Eintragung in das Wählerverzeichnis innerhalb einer Woche ausgefüllt zurückzusenden. Als Orientierungshilfe für eine sachgerechte Ausfüllung dieser Erklärung enthielt jedes Schreiben

die Mitteilung, welches Studienfach bzw. welche Studienfächer für den Studenten nach seinen Angaben im Personalbogen bzw. letzten Rückmeldebogen verzeichnet waren und welchem Fachbereich jeweils dieses Fach bzw. diese Fächer zugeordnet waren. Zur Überprüfung dieser Eintragungen lag noch eine Liste der Fachbereiche und der dazugehörigen Fachgebiete bei. Das Schreiben enthielt weiterhin den Hinweis, daß die Erklärung zur Eintragung ins Wählerverzeichnis auch noch während der Rückmeldefristen, spätestens jedoch am 30. April 1971 abgegeben werden konnte.

In der Folge gaben 604 Studenten des Fachbereichs 10 diese Erklärung ab und wurden in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Am 28. Mai 1971 ließ der Wahlvorstand für die Wahl zur Fachbereichskonferenz 10 - der Beklagte - für die Wählergruppe III (Studenten) den Wahlvorschlag mit dem Kennwort " Demokratische Basis Anglisten - Romanisten - Slavisten " als einzigsten Wahlvorschlag zu. Weitere Wahlvorschläge innerhalb dieser Gruppe hatten nicht vorgelegen.

In seiner Sitzung am 21. Juni 1971 faßte der Beklagte u.a. folgende Beschlüsse:

- "1. Als Zählgrundlage des Quorums für die Gruppe III gilt das Wählerverzeichnis. Diese Regelung wurde mit Bedenken beschlossen, da sie nicht dem Sinne des Gesetzes zu entsprechen scheint und daher als fragwürdig erscheint. Eine andere Alternative bot sich jedoch nicht an.

2. Bei Erfüllung des Quorums gelten alle abgegebenen Stimmen, auch durch Zusätze ungültige Stimmzettel oder nicht gekennzeichnete Stimmzettel."

Zuvor hatte der Präsident der Universität in einem Schreiben an die Wahlvorstände vom 27. Mai 1971 sowie anlässlich einer Besprechung der Wahlvorstände am 18. Juni 1971 seine Auffassung dargelegt, wonach für die Berechnung des Quorums die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Studenten maßgebend sei.

In seiner Sitzung am 28. Juni 1971 stellte der Beklagte durch Beschluß das Ergebnis der Wahl zur Fachbereichskonferenz im Fachbereich 10 fest. Ohne besondere Entscheidung über eine Sitzverteilung erhielt die Gruppe III (Studenten) 3 Sitze, die die ersten 3 Kandidaten der Liste "Demokratische Basis" in der Reihenfolge ihrer Listenplätze einnahmen.

Am 1. Juli 1971 stellte der Sprecher der Versammlung der Hochschullehrer des Fachbereichs 10 der Philipps-Universität, Professor Dr. Max Pfister, im eigenen Namen und im Namen der Mehrheit der Hochschullehrer des Fachbereichs 10, darunter den Klägern, Antrag auf Wahlprüfung der Wahlen im Fachbereich 10 gemäß § 7 WOF. Diesen Antrag wies der Beklagte aufgrund eines entsprechenden Beschlusses in der Sitzung vom 14. Juli 1971 mit Bescheid vom 14. Juli 1971 als unzulässig zurück.

Warum?
Warum?

Mit ihrer Klage vom 6. August 1971, bei Gericht eingegangen am 11. August 1971, begehren die Kläger die Aufhebung der Entscheidungen des Beklagten über die Feststellung des Wahlergebnisses und über die Wahlprüfung mit dem Ziel, die Wahl der studentischen Vertreter zur Fachbereichskonferenz zu annullieren. Ihre Klage stützen sie insbesondere auf folgende Rügen:

Einmal sei die Wahl mangelhaft vorbereitet worden; insbesondere seien die wahlberechtigten Studenten in der Ausübung ihres Wahlrechts unnötig behindert worden, indem der Präsident Eintragungen in das Wählerverzeichnis nur aufgrund besonderer Eintragungserklärungen und nicht von Amts wegen vorgenommen habe. Darüber hinaus habe er die Angabe der Eintragungserklärungen dadurch unnötig erschwert, daß er sie nicht - wie das bei den anderen hessischen Universitäten geschehen sei - mit der Rückmeldung zum Sommersemester 1971 gekoppelt habe, was verwaltungstechnisch möglich gewesen wäre.

Die Wahl selbst sei unzulässigerweise beeinflusst worden. Einmal habe der Präsident durch seine Hinweise über die Auswirkungen der Wahl in mehreren Fachbereichen in seinem Schreiben vom 22. März 1971 die Wahl und das Wahlergebnis unzulässig beeinflusst; zum anderen habe die studentische Fachschaft in ihrem Mitteilungsblatt "Fachschafts-Info 1 (Anglistik, Romanistik, Slavistik)" einen nicht als Anzeige kenntlich gemachten Wahlaufruf zugunsten der studentischen Liste "Demokratische Basis" abgedruckt.

Weiterhin habe in der Wahl der studentischen Vertreter ein Verstoß gegen Grundsätze der Verhältniswahl vorgelegen, da nur eine Liste für die Wahlen kandidiert habe.

Außerdem habe nicht ausgeschlossen werden können,
daß nicht zum Fachbereich 10 gehörende Studenten
gewählt hätten.

Schließlich sei für die Berechnung des studentischen
Quorums zu Unrecht lediglich die Zahl derer, die sich
in das Wählerverzeichnis hatten eintragen lassen,
und nicht die wesentlich höhere Zahl der gesamten
wahlberechtigten Studenten des Fachbereichs zugrunde
gelegt worden. Auf die Entscheidung des Beklagten,
das studentische Quorum auf dieser Grundlage zu be-
rechnen, habe außerdem der Präsident der Universität
mit seinem Schreiben vom 27. Mai 1971 sowie anlässlich
der Besprechung der Wahlvorstände am 18. Juni 1971
unzulässigerweise Einfluß genommen.

Die Kläger beantragen,

die Feststellung des Wahlergebnisses vom
28. Juni 1971 und den im Wahlprüfungsver-
fahren ergangenen Bescheid vom 14. Juli 1971
insoweit aufzuheben, wie sie die Feststel-
lung der Wahl der studentischen Vertreter
betreffen;

hilfsweise,

die genannten Bescheide insoweit aufzuheben,
wie der Beklagte bei der Feststellung der
Zahl der gewählten studentischen Vertreter
von der Zahl der im Wählerverzeichnis ein-
getragenen Studenten als Quorum ausgegangen
ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er meint, die Klage sei unzulässig. Im Übrigen weist er den Vorwurf zurück, die Wahlen seien mangelhaft vorbereitet worden. Eine Koppelung der Eintragungserklärung mit der Rückmeldung sei aus Zweckmäßigkeitsgründen unterblieben. Mit seinen Hinweisen im Schreiben an alle wahlberechtigten Studenten vom 22. März 1971 habe der Präsident lediglich seiner Aufklärungspflicht genügt. In seinem Schreiben vom 27. Mai 1971 sowie anlässlich der Besprechung am 18. Juni 1971 habe der Präsident die notwendige Zurückhaltung gewahrt und außerdem ausdrücklich auf die Unabhängigkeit der Wahlvorstände hingewiesen.

Durch Beschluß des erkennenden Gerichts vom 24. August 1971 sind die drei gewählten studentischen Vertreter der Fachbereichskonferenz 10 gemäß § 65 Abs. 2 VwGO und durch Beschluß vom 16. Februar 1972 der Präsident der Philipps-Universität Marburg gemäß § 65 Abs. 1 VwGO beigeladen worden. Sämtliche Beigeladene schließen sich dem Antrag des Beklagten auf Klageabweisung an.

Bezüglich der Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die von ihnen eingereichten Schriftsätze sowie auf die dem Gericht vorgelegten Unterlagen Bezug genommen, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist zulässig.

Für das Klagebegehren ist gemäß § 40 Abs. 1 VwGO der Verwaltungsrechtweg eröffnet; denn es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art, die auch keinem anderen Gericht durch Bundes- oder Landesgesetz zugewiesen ist. Zwar liegt nicht der Normalfall einer öffentlich-rechtlichen Streitigkeit vor, bei der sich der Staat oder ein anderer, mit Hoheitsbefugnissen ausgestatteter Träger öffentlicher Aufgaben auf der einen und der dieser Hoheitsgewalt unterworfenen Bürger auf der anderen Seite gegenüberstehen; denn die Kläger begehren gerichtlichen Rechtsschutz nicht als Privatpersonen, sondern als Inhaber von Kompetenzen, nämlich als Mitglieder der Fachbereichskonferenz ihres Fachbereichs: Der Fachbereich - gemäß § 20 Abs. 1 Des Hessischen Universitätsgesetzes vom 12. Mai 1970, GVBl. I S. 324 (HUG) " die organisatorische Grundeinheit für Forschung und Lehre" - ist eine Untergliederung der mit Hoheitsbefugnissen ausgestatteten rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft Universität (§§ 7 Abs. 3 und 23, 24 ff. HUG). Als Mitglieder der Fachbereichskonferenz kraft Amtes (§ 24 Abs. 2 HUG) haben die Kläger Teil an den der Fachbereichskonferenz eingeräumten Kompetenzen. Ausschließlich um diese Kompetenzen und ihre von den Klägern geltend gemachte Verletzung geht der Streit und nicht um sonstige, den Klägern als Privatpersonen zustehende Rechte.

Auch für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten dieser Art ist der Verwaltungsrechtsweg gemäß § 40 Abs. 1 VwGO eröffnet, weil auch die Beziehungen von Inhabern von Kompetenzen untereinander rechtlich geordnete Beziehungen sind. Das gilt schließlich - nach zunächst heftig umstrittener, inzwischen aber weit Überwiegenden Meinung; vgl. K. Ewald in DVBl. 1970, S. 237 ff, und speziell für den Hochschulbereich in WissR 1970, S. 35 ff., jeweils mit weiteren Nachweisen - auch für Streitigkeiten zwischen Organen derselben Körperschaft sowie zwischen Organen und ihren Mitgliedern - also für Streitigkeiten im innenorganisatorischen Bereich -, soweit den Organen durch das Verfassungsrecht der betreffenden Körperschaft hinsichtlich der im Streit befindlichen Kompetenzen im Innenrechtsbereich "Rechtssubjektivität" eingeräumt ist (vgl. K. Ewald, DVBl. 1970, S. 241 ff.). Im vorliegenden Fall handelt es sich speziell um einen innenuniversitären Verfassungsverstreit (vgl. K. Ewald, WissR 1970, S. 35 ff.), weil die Kläger Rechte i.S. von Kompetenzen geltend machen, die ihnen als Mitgliedern eines mit eigenen Kompetenzen ausgestatteten Hochschulorgans, nämlich der Fachbereichskonferenz ihres Fachbereichs, zustehen.

Die Tatsache, daß es im vorliegenden Verfahren - in Fortsetzung des universitätsinternen Wahlprüfungsverfahrens; vgl. § 7 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen der Universitäten - WOF - vom 13.1.1971, GVBl. I S. 5, und § 1 Abs. 3 WOF i. V. mit § 27 der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent der Universitäten - WOK - vom 14.10.1970, GVBl. I S. 692 - konkret um die Frage der Rechtmäßigkeit einer universitätsinternen Wahl geht, vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern; denn auch insoweit

handelt es sich ausschließlich um die Wahrnehmung von Kompetenzen und die Anwendung von Rechtsorganen im innerorganisatorischen Bereich der Universität, ohne die Beteiligung von außerhalb der Universität stehenden Kompetenzträgern und ohne unmittelbare Auswirkungen auf die Außenrechtsbeziehungen der Universität. Das ist später noch im einzelnen auszuführen.

Die Kläger sind in diesem Verfahren auch beteiligtenfähig. Zwar folgt dies nicht schon aus der landesrechtlichen Regelung des hier zugrundeliegenden speziellen universitätsinternen Wahlanfechtungsverfahrens der § 27 WOK, § 7 WOF (das später noch im einzelnen zu behandeln ist), denn selbst wenn diese Regelung eine Anfechtungsberechtigung auch der Professoren vorsähe - was hier noch dahinstehen kann; vgl. dazu unten -, besagt dies nichts über die Beteiligtenfähigkeit der Professoren, weil die § 27 WOK, § 7 WOF als Landesrecht nicht selbständig eine Beteiligtenfähigkeit außerhalb der VwGO begründen könnten. Vielmehr ist die Fähigkeit, an einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren beteiligt zu sein, durch die VwGO als Bundesrecht abschließend geregelt und wird somit in der landesrechtlichen Regelung über die Wahlanfechtungsberechtigung als gegeben vorausgesetzt; ohne diese vorausgesetzte Beteiligtenfähigkeit der Kläger ging diese landesrechtliche Regelung insoweit ins Leere. - Die Beteiligtenfähigkeit der Kläger ergibt sich jedoch aus § 61 i.V. mit § 40 VwGO, obwohl sie nicht als natürliche Personen i. S. von § 61 Ziffer 1 VwGO, sondern ausschließlich als Inhaber von Kompetenzen, nämlich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Fachbereichskonferenz ihres Fachbereichs, klagen, denn bei diesen Kompetenzen handelt es sich

- wie oben bereits ausgeführt - nicht um persönliche Rechte der (als Organwalter) die Organfunktionen wahrnehmenden natürlichen Personen (vgl. K. Ewald, WissR 1971, S. 269 ff., S. 272/75). Ihre Beteiligtenfähigkeit ist vielmehr die prozeßrechtliche Konsequenz ihrer materiellrechtlichen (Teil-) Rechtsfähigkeit in Bezug auf ihre Stellung als Organteil. Dies ist zwar in § 61 VwGO nicht ausdrücklich in dieser allgemeinen Form normiert, liegt jedoch der Regelung der Ziffer 2 des § 61 VwGO als allgemeines Prinzip zugrunde, wonach auch nichtrechtsfähige Vereinigungen beteiligtenfähig sind, "soweit ihnen (irgend-ein Recht zustehen kann." Letzteres ist auch bei den Klägern in Bezug auf ihre Mitgliedschaft in der Fachbereichskonferenz der Fall (zur entsprechenden Rechtsstellung des Dekans als Mitglied des Senats der Universität vgl. K. Ewald, WissR 1971, S. 269 ff., S. 272 ff.).

Zutreffend ist die Klage nicht gegen die Universität als Körperschaft, sondern direkt gegen den Wahlvorstand als Organ des Fachbereichs gerichtet, dem die Kläger als Professoren angehören; denn mit ihrer Klage begehren die Kläger ausschließlich die Aufhebung von Entscheidungen des Wahlvorstands, die keinerlei Außenwirkung haben, sondern deren rechtliche Wirkung sich im inneruniversitären Bereich - hier: des Fachbereichs - erschöpft. Zwar gehört der Wahlvorstand nicht zu den in § 7 Abs. 3 und §§ 23, 24 HUG ausdrücklich aufgeführten (ständigen) Organen des Fachbereichs, sondern seine Funktionen sind beschränkt auf die (vorübergehenden) Aufgaben eines Wahlorgans. Das ändert indessen nichts an seiner Organstellung eben hinsichtlich seiner Aufgaben und Kompetenzen aufgrund des speziellen

Wahlorganisationsrechts im Rahmen der Wahlen zur Fachbereichskonferenz. Allein darum geht es im vorliegenden Fall, indem die Kläger die Aufhebung von Entscheidungen des Wahlvorstands begehren, die dieser getroffen hat in Ausübung der ihm im Rahmen der Wahlen zur Fachbereichskonferenz zugewiesenen Kompetenzen, nämlich zur Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zur Fachbereichskonferenz (§ 1 Abs. 3, §§ 2 ff. WOF i. Verb. mit den §§ 4 ff., insbesondere § 4 Abs. 3 Ziffer 9 und § 25 WOK) sowie zur Prüfung der Wahl zur Fachbereichskonferenz (§ 1 Abs. 3, § 7 WOF i. Verb. mit § 4 Abs. 3 Ziffer 11, § 27 WOF).

In diesem Zusammenhang ist es unschädlich, daß die Kläger sich zunächst insofern in der Bezeichnung des Beklagten vergriffen haben, als sie in der Klageschrift als Beklagten "die Universität Marburg - den Wahlvorstand des Fachbereichs 10" benannten; denn angesichts des eindeutigen Klagebegehrens der Kläger (Aufhebung von Entscheidungen des Wahlvorstands, die dieser ausschließlich für den Innenrechtsbereich getroffen hatte) kann als Gegner des streitigen Rechtsverhältnisses, der auch in Bezug auf den Streitgegenstand allein Verfügungsberechtigt war, nur der Wahlvorstand des Fachbereichs in Betracht (vgl. dazu Hess. VGH, Urt. vom 10.9.1948, OS 85/48, Hess. StAnz. 1949, S. 106); die "Universität Marburg" war insoweit lediglich als diejenige Körperschaft mitgenannt, in deren Innenrechtsbereich der Wahlvorstand konkret tätig geworden war. Dieser Feststellung steht der in dem Verfahren I E 186/71 (Maurer u.a. ./.. Wahlvorstand des Fachbereichs Rechtswissenschaften) ergangene Beschluß des Hess. VGH vom 10.12.1971, II TE 154/71, nicht entgegen. Zwar ist der Hess. VGH in dieser Entscheidung bei gleicher Be-

zeichnung des Beklagten ("die Universität Marburg - der Wahlvorstand des Fachbereichs") davon ausgegangen, daß sich die Klage "gegen eine Universität" richte, die dann gemäß § 10 Abs. 1 HUG von ihrem Präsidenten vertreten werde. Dabei mag eine Rolle gespielt haben, daß zunächst auch das Verwaltungsgericht die "Körperschaft Universität" als Beklagten angesehen und diese Auffassung auch seinem Beschluß über die Ablehnung der Beiladung des Präsidenten zugrundegelegt hatte, der dann Gegenstand der Prüfung und Entscheidung des Hess. VGH vom 10.12.1971 war. Diese Auffassung war jedoch unrichtig, weil die Kläger sich mit ihrem Klagebegehren - wie oben dargelegt - erkennbar ausschließlich gegen Entscheidungen des Organs "Wahlvorstand" wandten, an denen die Universität als Körperschaft gar nicht beteiligt war. Jedenfalls enthält der Beschluß des Hess. VGH vom 10.12.1971 keine das erkennende Gericht bindende Entscheidung des Inhalts, daß die Kläger mit der Beklagten-Bezeichnung "die Universität Marburg - der Wahlvorstand des Fachbereichs 10" nur die "Körperschaft Universität" und nicht das "Organ Wahlvorstand" gemeint haben können.

Ebenso wie die Kläger als Mitglieder der Fachbereichskonferenz ist auch der beklagte Wahlvorstand als Organ des Fachbereichs gemäß § 61 VwGO beteiligtenfähig, weil seiner materiell-rechtlichen Rechtssubjektivität hinsichtlich der ihm (aufgrund des inneruniversitären Wahlorganisationsrechts) zustehenden Kompetenzen zur Feststellung des Wahlergebnisses sowie zur Wahlprüfung (§ 1 Abs. 3, §§ 2 ff. WOF i. Verb. mit § 4 Abs. 3 Ziffer 9 und 11 sowie den §§ 25, 27 WOK) die prozeßrechtliche Fähigkeit entspricht, als Beteiligter an

einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach § 61 in Verb. mit § 40 VwGO diese Kompetenzen auch im Prozeß zu verteidigen (wegen der Einzelheiten vgl. K. Ewald, DVBl. 1970, S. 240 ff.) .

Zutreffend haben die Kläger eine Aufhebungs- = Gestaltungsklage analog § 42 VwGO erhoben, weil die angefochtenen Akte des Beklagten (Feststellung des Wahlergebnisses und Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren über die Rechtmäßigkeit der Wahl) in ihrer rechtlichen Wirkung Verwaltungsakten vergleichbar sind und weil nur eine Aufhebung dieser Akte durch das Gericht dem Klagebegehren sowie dem Gebot der Gewährung möglichst effektiven Rechtsschutzes gerecht wird. Letztlich geht es den Klägern um die Beseitigung der rechtlichen Wirkungen der Wahl der studentischen Vertreter zur Fachbereichskonferenz ihres Fachbereichs, weil nach ihrer Meinung bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Wahl zwingende Rechtsvorschriften verletzt worden sind. Dennoch haben die Kläger zutreffend nicht die Wahl selbst, sondern nur die Entscheidungen des Beklagten betreffend die Feststellung des Wahlergebnisses sowie die Gültigkeit der Wahl (im Rahmen der Wahlprüfung) angegriffen; denn die Wahl als ein Verfahren zur Begründung und Legitimierung der Mitgliedschaft in einem Organ einer Körperschaft erlangt diese rechtliche Wirkung erst durch den förmlichen, verbindlichen Akt der Feststellung des Wahlergebnisses durch das hierfür zuständige Organ. Entsprechendes gilt für die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, die - bei festgestellten relevanten Verstößen gegen Wahlrechtsvorschriften - auch nicht die Wahl als solche aufhebt, sondern lediglich ihre rechtlichen Wirkungen, nämlich in Gestalt der förmlichen Feststellung des Wahlergebnisses; insoweit ist auch die in diesem Zusammenhang häufig gebrauchte Formulierung, "die Wahl wird für ungültig erklärt", sachlich unrichtig und irreführend.

Diese Entscheidungen des Wahlvorstands sind zwar keine Verwaltungsakte i. S. von § 42 VwGO, weil sie nicht im Außenrechtsbereich (nämlich der Körperschaft Universität im Verhältnis zum Bürger oder zu sonstigen Dritten), sondern ausschließlich im Innenrechtsbereich der Universität wirken; deshalb gibt es gegen sie auch keine Anfechtungsklage i. S. von § 42 VwGO. Dennoch sind diese Akte im vorliegenden inneruniversitären Verfassungsstreitverfahren hinsichtlich der zulässigen Klageart wie Verwaltungsakte zu behandeln, weil sie im Innenrechtsbereich eine entsprechende Rechtswirkung entfalten: Mit der allein ihm zustehenden förmlichen Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet der Wahlvorstand im Innenrechtsbereich für alle betroffenen Organe (und damit auch für die Organmitglieder) rechtsverbindlich über das Ergebnis der Wahl und damit darüber, wer als gewählter Vertreter Mitglied des zu wählenden Organs mit allen den Organmitgliedern zustehenden Kompetenzen wird (ebenso im Ergebnis OVG Lüneburg, Beschluß vom 2.2.1972, II OVG B 8/72, S. 7/8). Entsprechendes gilt für die Entscheidung des Wahlvorstandes im Wahlprüfungsverfahren. Wegen dieser rechtsgestaltenden Wirkung der angefochtenen Akte des Beklagten im Innenrechtsbereich kann dem Rechtsschutzbegehren der Kläger weder mit einer (allgemeinen) Leistungsklage noch gar mit einer Feststellungsklage genügt werden - ganz abgesehen davon, daß § 43 Abs. 2 VwGO die Feststellungsklage allgemein immer dann ausschließt, wenn der Kläger seine Rechte durch eine "Gestaltungsklage" verfolgen kann; gerade diese Formulierung zeigt, daß die VwGO außer der in § 42 VwGO ausdrücklich geregelten "Anfechtungsklage" auch andere "Gestaltungsklagen" zuläßt, wenn dies wegen der Notwendigkeit der Beseitigung eines rechtsgestaltenden Aktes aus Gründen des Gebotes der Ge-

wahrung effektiven Rechtsschutzes geboten ist. Das ist hier der Fall, weil die rechtsgestaltenden Wirkungen der Akte des Beklagten vom Gericht nur durch ein rechtsgestaltendes Urteil unmittelbar beseitigt werden können.

Die Kläger haben ihr Klagebegehren zutreffend beschränkt auf die Aufhebung der Entscheidungen des Beklagten (die Feststellung des Wahlergebnisses und die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren) insoweit, wie diese die Wahl der studentischen Vertreter in der Fachbereichskonferenz betreffen; denn da die Wahl der Vertreter der verschiedenen Gruppen zur Fachbereichskonferenz nach Gruppen getrennt durchgeführt wurde und die von den Klägern gerügten Fehler nur bei der Wahl der Vertreter der Gruppe Studenten vorgekommen sind, können sich diese Fehler allein auf die Rechtmäßigkeit der Wahl der Vertreter eben dieser Gruppe und nicht auch bei anderen Gruppen ausgewirkt haben. In diesem Falle ist eine Beschränkung auf eine Aufhebung der Entscheidung des Beklagten, soweit sie die Wahl der studentischen Vertreter betrifft, geboten (vgl. hierzu das BVerwGE 8, 114 = ZER 1959, 130, und BVerwGE 9, 107, sowie Beschluß des Hess. Verwaltungsgerichtshofs VII TL 1/71 vom 29.9.1971, betreffend die Anfechtung einer ebenfalls nach Gruppen getrennt durchgeführten Personalratswahl).

Die Kläger sind für das vorliegende Verfahren auch klagebefugt. Zwar folgt ihre Berechtigung, ein verwaltungsgerichtliches Verfahren mit dem Ziel der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Wahl der Studentenvertreter zur Fachbereichskonferenz ihres Fachbereichs - als Fortsetzung des inneruniversitären Wahlprüfungsverfahrens - in Gang zu setzen, noch nicht daraus, daß nach allgemein anerkannter Lehre und Rechtsprechung jegliches Wahlprüfungsverfahren als Beanstandungsverfahren ausschließlich der Wahrung des objektiven Rechts und nicht dem Schutz subjektiver Rechte dient; denn die Maximen des Bean-

standungsverfahrens sind erst im Rahmen eines bereits zulässigerweise eingeleiteten Verfahrens von Bedeutung, setzen also ein bereits eingeleitetes Verfahren voraus und besagen nichts über die Berechtigung, ein derartiges Beanstandungsverfahren in Gang zu setzen. Insbesondere darf der Begriff des Beanstandungsverfahrens nicht dem der Popularklage gleichgestellt, sondern beide müssen klar voneinander unterschieden werden. Weil die Popularklage - bei der jedermann ein gerichtliches Verfahren einleiten kann, ohne die Geltendmachung der Verletzung eigener Rechte, nämlich schon wegen der Verletzung objektiven Rechts - nach deutschem Prozeßrecht prinzipiell unzulässig ist, bedarf sie im Einzelfall der besonderen Zulassung. Die Frage, ob im Einzelfall eine Popularklage (ausnahmsweise) zulässig ist, muß daher unabhängig vom Vorliegen eines Beanstandungsverfahrens und zudem systematisch vorrangig geprüft werden.

Aus den im vorliegenden Wahlanfechtungsverfahren anzuwendenden speziellen Wahlrechtsvorschriften der WOF i. V. mit der WOK geht nicht eindeutig hervor, ob die in § 27 Abs. 1 WOK - der für die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen gemäß § 1 Abs. 3 WOF "dntsprechende Anwendung findet" - geregelte Berechtigung zur Wahlanfechtung die ausnahmsweise Zulassung einer Popularklage in dem genannten Sinn (zu den popularklageähnlichen Zügen des Wahlprüfungsverfahrens bei kommunalen Wahlen vgl. Hess. VGH, Beschluß B II 88/66 vom 23.10. 1967) oder eine besondere Form der Klagebefugnis darstellt. Das kann jedoch letztlich dahinstehen, weil die Kläger sowohl die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 WOK erfüllen

als auch im Sinne einer "allgemeinen" Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO analog) für die vorliegende Klage klagebefugt sind.

Zwar knüpft der Wortlaut des § 27 Abs. 1 WOK, wonach bei den Wahlen zum Konvent außer dem Kanzler als Wahlleiter jeder "Wahlberechtigte" mittels Geltendmachung von Verstößen gegen zwingende Wahlrechtsvorschriften ein Wahlprüfungsverfahren in Gang setzen kann, ausdrücklich an die "Wahlberechtigung" des Anfechtenden an. Danach scheinen diejenigen Personen, die - wie die Kläger als Professoren bezüglich ihrer Zugehörigkeit zur Fachbereichskonferenz - nicht aufgrund einer Wahl, bei der sie selbst aktiv wahlberechtigt wären, sondern kraft Amtes Mitglied des fraglichen Univerditätsorgans sind, hinsichtlich der Wahlen zur Fachbereichskonferenz kraft ausdrücklicher Vorschrift von der Wahlanfechtungsberechtigung ausgeschlossen zu sein.

Diese auch von der Beklagten vertretene Auffassung verkennt jedoch Bedeutung und Reichweite der gemäß § 1 Abs. 3 WOF nur "entsprechenden" Anwendung des § 27 Abs. 1 WOK im Rahmen des Rechts der Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen. Eine die Besonderheiten der Zusammensetzung der Fachbereichskonferenz (nämlich im Vergleich zum Konvent) berücksichtigende "entsprechende" Anwendung des § 27 Abs. 1 WOK auf die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen ergibt nämlich, daß auch die Kläger hinsichtlich dieser Wahlen wahlanfechtungsberechtigt sind. Daß die Kläger als Hochschullehrer im Rahmen der Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen - obwohl selbst nicht wahlberechtigt - im Übrigen zumindest die gleichen Rechte wie die Vertreter der anderen Gruppen haben, folgt insbesondere aus § 3 Abs. 1 und 2 WOF, wonach die Hochschullehrer gleichberechtigt mit den Vertretern der anderen Gruppen im Wahlvorstand vertreten sind. Das ist deshalb für die Frage der Wahl-

anfechtungsberechtigung der Hochschullehrer von grundsätzlicher Bedeutung, weil sich die Aufgaben und Kompetenzen des Wahlvorstands in der Vorbereitung, Durchführung und Prüfung der Wahl erschöpfen, an der die Hochschullehrer gerade nicht beteiligt sind. Indem die WOF dennoch die Hochschullehrer an diesen Aufgaben und Kompetenzen des Wahlvorstands ohne jede Einschränkung beteiligt, gibt sie zu erkennen, daß insoweit die fehlende Wahlberechtigung der Hochschullehrer unberücksichtigt bleibt. Das muß dann auch für die Befugnis zur Anfechtung der Wahl gelten, zumal die Hochschullehrer auch an der dem Wahlvorstand abliegenden Wahlprüfung gemäß § 7 WOF mit vollen Recht beteiligt sind. Daß dem gegenüber § 27 WOK die Wahlanfechtungsberechtigung (nur) den "Wahlberechtigten" vorbehält, steht dieser Feststellung deshalb nicht entgegen, weil sich der Konvent ausschließlich aus gewählten Vertretern der verschiedenen Gruppen zusammensetzt; § 27 WOK ist folglich keine einschränkende Regelung für den Fall zu entnehmen, daß - wie hier bei den Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen - die Mitglieder einer Gruppe (nur) deshalb nicht "wahlberechtigt" sind, weil sie dem fraglichen Organ bereits ohne Wahl, nämlich kraft Amts angehören.

Nur der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang noch klargestellt: Auch der Umstand, daß die Mitglieder der Fachbereichskonferenz (wie übrigens auch des Konvents) getrennt nach den verschiedenen, in der Universität vertretenen Gruppen gewählt werden, bewirkt nicht, daß die Angehörigen einer Gruppe jeweils nur die Wahl der Vertreter ihrer Gruppe anfechten dürften. Zwar scheint dies auf den ersten Blick die Konsequenz einer derartigen "Gruppenwahl" zu sein. Das ist indessen nicht der Fall. Abgesehen davon nämlich,

daß § 27 Abs. 1 WOK keine derartige Einschränkung der Wahl-
anfechtungsberechtigung vorsieht, wäre sie auch sachlich
nicht gerechtfertigt. Die Unterscheidung und Trennung der
verschiedenen Gruppen gilt ausschließlich für die Wahl der
Mitglieder des fraglichen Organs, d.h. für sein Zustande-
kommen, und nicht mehr für sein Wirken, seine Aufgaben und
Kompetenzen. Ist das Organ einmal gebildet, so bildet es eine
Einheit, wirken alle Mitglieder der gleichermaßen und gleich-
berechtigt an der Erfüllung aller seiner Aufgaben mit, ohne
Rücksicht auf ihre unterschiedliche Gruppenzugehörigkeit und
allein der Universität bzw. dem Fachbereich und nicht der
jeweiligen Gruppe gegenüber verantwortlich. Insoweit berührt
das konkrete Verhalten und gleichermaßen bereits die recht-
mäßige Mitgliedschaft eines jeden Organmitglied nicht nur
die Angehörigen der jeweiligen Gruppe, die das Mitglied in
das Organ gewählt hat, sondern zugleich auch alle anderen
Gruppen, weil das Organ ja einheitlich für alle Gruppen han-
delt. Da nun aber die - nach den verschiedenen Gruppen getrennt
durchgeführte - Wahl der Mitglieder der Organe Konvent und Fach-
bereichskonferenz nicht Selbstzweck ist, sondern lediglich der
Bildung der einheitlichen Organe Konvent und Fachbereichskon-
ferenz dient, wirken sich Fehler bei der Wahl der Vertreter
einer Gruppe unmittelbar auf das einheitliche Organ und damit
auch auf die Vertreter aller anderen Gruppen in dem Organ aus.
Aus diesem Grunde ist es sachgerecht, die Wahlanfechtungsbe-
rechtigung nicht auf die Anfechtung der Wahl der Vertreter der
eigenen Gruppen zu beschränken, sondern sie auf die Anfechtung
der Wahl sämtlicher Mitglieder des einheitlichen Organs auszu-
dehnen, auch wenn diese im konkreten Fall als Vertreter einer
anderen Gruppe gewählt sind. Das hat § 27 WOK - und dementspre-
chend auch die WOF durch ihre Verweisung auf die WOK, § 1
Abs. 3 WOF - erkennbar getan. Auch insoweit bestehen also kei-
ne Bedenken gegen eine Wahlanfechtungsberechtigung der Kläger,
obwohl sie ausschließlich Rechtsverletzungen im Rahmen der
Wahl der Vertreter der Gruppe Studenten geltend machen.

Im Übrigen sind die Kläger für das vorliegende Verfahren selbst dann klagebefugt, wenn man in Analogie zu § 42 Abs. 2 VwGO - zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 WOK - das Vorhandensein einer "allgemeinen" Klagebefugnis verlangt; denn die Kläger können geltend machen, durch Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften im Rahmen der Wahl der Vertreter der Studenten zur Fachbereichskonferenz ihres Fachbereichs, die zu einer nicht rechtmäßigen Zusammensetzung der Fachbereichskonferenz führen, in eigenen Rechten verletzt zu sein. Zwar haben Schrifttum und Rechtsprechung in der Vergangenheit die Möglichkeit, daß das Mitglied eines Organs im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Wahl anderer Mitglieder des Organs in eigenen Rechten verletzt werde, pauschal und undifferenziert verneint mit der Begründung, das einzelne Mitglied eines Organs habe kein Recht auf rechtmäßige Zusammensetzung des Organs (speziell für das Hochschulverfassungsrecht vgl. etwa K. Ewald in WissR 1971 (4. Bd.), S. 274/73, und VG Kassel, Urteil III E 174/68 vom 8.12.1970. Das trifft in dieser Allgemeinheit jedoch nicht zu, wie im folgenden im einzelnen darzulegen ist. Vielmehr ist ein Mitglied eines Organs immer dann in seinen eigenen Rechten als Organteil verletzt, wenn allein aufgrund nicht rechtmäßiger Zusammensetzung des Organs von vornherein, generell und abstrakt feststeht, daß jeder Akt des Organs, ja überhaupt jegliche Kompetenzz wahrnehmung selten des Organs sehen aus Gründen der nicht rechtmäßigen Zusammensetzung des Organs fehlerhaft und folglich im Falle einer Anfechtung aufzuheben ist; denn hier ist jedes ordnungsgemäß gewählte oder sonstwie berufene Organmitglied schon deshalb an einer ordnungsgemäßen Kompetenzausübung im Organ gehindert, weil das Organ aufgrund seiner fehlerhaften Zusammensetzung überhaupt nicht rechtmäßig tätig werden kann. Insofern unterscheidet sich diese Situation nicht prinzipiell

von den in Schrifttum und Rechtsprechung anerkannten Fällen der Verletzung eigener Rechte des Organteils, etwa bei Nichteinladung zu Sitzungen des Organs, bei Entzug des Stimmrechts oder bei anderweitiger Behinderung der rechtmäßigen Ausübung der dem Organteil zustehenden Befugnisse: Wie in diesen Fällen wird dem Organteil auch bei nicht rechtmäßiger Zusammensetzung des Organs eine rechtmäßige Mitwirkung an der Kompetenzwahrnehmung des Organs deshalb unmöglich, weil das Organ eben infolge nicht rechtmäßiger Zusammensetzung nicht rechtmäßig tätig werden kann. Das genügt für die Annahme einer Verletzung eigener Rechte der ordnungsgemäß gewählten oder - wie die Kläger - kraft ihres Amtes in das Organ berufenen Organteile, wie sie die Kläger mit ihrer Klage substantiiert geltend machen.

Die Prozeßfähigkeit der Kläger, die zugleich natürliche Personen und als solche nach bürgerlichem Recht geschäftsfähig sind, folgt aus § 62 Abs. 1 Ziff. 1 VwGO. Der Beklagte wird gemäß § 62 Abs. 2 analog durch seinen Vorsitzenden vertreten, § 3 Abs. 5 Satz 1 WOF.

Schließlich haben die Kläger vor Erhebung der Klage gemäß § 7 Abs. 1 WOF innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 10 Arbeitstagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgte in der Sitzung des Beklagten am 28.6.1971) mit Schreiben vom 1.7.1971 zunächst beim Beklagten einen Antrag auf Wahlprüfung gestellt, den der Beklagte mit Bescheid vom 14.7.1971 zurückgewiesen hat. Die hiergegen gerichtete Klage ist frist- und formgerecht erhoben worden und somit insgesamt zulässig.

Die Klage ist auch begründet.

Die Entscheidungen des Beklagten vom 28. Juni 1971 sowie vom 14. Juli 1971, betreffend die Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zur Fachbereichskonferenz des Fachbereichs 10 sowie die Prüfung der Wahl zur Fachbereichskonferenz, sind insoweit aufzuheben, wie sie die Wahl der studentischen Vertreter zur Fachbereichskonferenz betreffen; denn die danach gewählten - zum Verfahren beigeladenen - Vertreter der Gruppe "Studenten" sind nicht rechtmäßig in die Fachbereichskonferenz des Fachbereichs 10 gewählt worden, weil bei der Wahl der Vertreter der Gruppe "STUDENT" gegen zwingende Wahlrechtsvorschriften verstoßen worden ist und weil sich diese Verstöße auf das Ergebnis der Wahl ausgewirkt haben (vgl. § 1 Abs. 3 WOF i. V. mit § 27 Abs. 1 und 3 WOK).

Gemäß § 24 Abs. 3 HUG i. V. mit § 1 Abs. 2 WOF wählen die Studenten des Fachbereichs ihre Vertreter in der Fachbereichskonferenz "nach den Grundsätzen der Verhältniswahl". Gegen diese zwingende Vorschrift ist bei der Wahl der studentischen Vertreter zur Fachbereichskonferenz des Fachbereichs 10 verstoßen worden, weil insgesamt nur eine Liste bei der Wahl kandidierte und weil die wahlberechtigten Studenten des Fachbereichs 10 auch innerhalb dieser einen Liste keine Wahlmöglichkeit hatten, sondern dieser einen Liste nur entweder insgesamt zustimmen oder aber sie insgesamt ablehnen konnten. In diesem Zusammenhang kann die Frage offen bleiben, ob die in § 24 Abs. 3 HUG für die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen vorgeschriebenen "Grundsätze der Verhältniswahl" - wie der Hess. Staatsgerichtshof in seiner

Entscheidung P. St. 589 vom 6.1.1971, StAnz. 1971, S. 205, betreffend die (politische) Wahl zur Gemeindevertretung meint - in jedem Falle ausnahmslos das Vorliegen von mindestens zwei Listen voraussetzen, so daß bei Vorliegen nur einer Liste eine rechtmäßige Wahl von vornherein ausgeschlossen wäre, oder ob nicht bei Wahlen zu den Organen einer Universität, mit oft nur wenigen Wahlberechtigten und in einem prinzipiell "unpolitischen", weil allein an den Erfordernissen einer sachgerechten "Wissenschaftsverwaltung" orientierten Bereich, andere Maßstäbe gelten; denn selbst wenn wegen der besonderen Voraussetzungen bei Wahlen zu einer Fachbereichskonferenz, die nicht ohne weiteres mit "politischen" Wahlen zu einer allgemeinen Volksvertretung gleichgestellt werden können, trotz vorgeschriebener Verhältniswahl im Einzelfall nur eine Liste ausreichte, so wären die studentischen Vertreter in der Fachbereichskonferenz des Fachbereichs 10 dennoch nicht rechtmäßig gewählt, weil in diesem Fall andere Mindestanforderungen an eine ordnungsgemäße Wahl nicht erfüllt waren.

Entgegen der Auffassung des Hess. Staatsgerichtshofs in der o.a. Entscheidung läßt sich zwar die Möglichkeit, daß trotz vorgeschriebenem Verhältniswahlrecht im Ausnahmefall auch eine einzige zur Wahl gestellte Liste ausreichen kann, nicht generell verneinen, wenn auch zuzugeben ist, daß in diesem Falle eine "Listenwahl" - d.h. eine Auswahl zwischen notwendig mehreren (also mindestens zwei) Listen - unmöglich ist; denn jedenfalls in einer demokratischen Verfassungsordnung kann, wenn nur eine Liste zustandekommt, die Einreichung weiterer Listen nicht erzwungen werden, auch nicht mittelbar dadurch, daß eine Wahl überhaupt unterbleibt, solange nicht mindestens zwei Listen eingereicht werden (so im Ergebnis aber der Hess. Staatsgerichtshof a.a.O.). Vielmehr muß das Wahlrecht für diesen Fall - sozusagen als Notventil - eine "Ersatzregelung" vorsehen, die zwar die Regel des Verhält-

niswahlrechts unberührt läßt, gleichzeitig aber auch in den Fällen eine echte Wahl ermöglicht, in denen nur eine Liste zustandekommt. Die Möglichkeit einer solchen Situation sowie die Notwendigkeit eines derartigen "Notventils" hat der Gesetzgeber auch erkannt und folgerichtig in mehreren Vorschriften eine "Ersatzregelung" für diejenigen Fälle geschaffen, in denen trotz prinzipiell vorgeschriebener Verhältniswahl nur eine Liste eingereicht wird. So nomiert etwa § 33 Abs. 2 des Hessischen Richtergesetzes vom 19.10.1962, GVBl. S. 455, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.3.1970, GVBl.I S. 245, für die Wahl der Richterräte:

"Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so werden die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenanzahl gewählt. Jeder Wahlberechtigte darf so viel Bewerber wählen, wie der Richterrat Mitglieder hat"

Ähnlich sieht nunmehr die Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen der Fachhochschulen vom 23.11.1971, GVBl.I S. 302, in ihren § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 auch für Wahlen im Hochschulbereich ausdrücklich eine solche "Ersatzregelung" bei prinzipiell vorgeschriebenem Verhältniswahlrecht vor, wenn es dort heißt:

"Die Vertreter der Studenten werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Sie werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt."

Aber selbst wenn man davon ausgeht, daß eine solche "Ersatzregelung" auch ohne ausdrückliche Normierung (hier: im HHG, im HUG, in der WOK oder in der WOF)

geltendes Recht ist oder jedenfalls für Wahlen im Hochschulbereich gilt - nämlich als eine dem Verhältniswahlrecht von vornherein "immanente", weil aus den angeführten Gründen notwendige Ergänzung und Modifizierung desselben für den Fall des Vorhandenseins nur einer Liste - und daß folglich auch bei der Wahl der studentischen Vertreter zur Fachbereichskonferenz des Fachbereichs 10 eine Liste grundsätzlich hätte ausreichen können, war die Wahl nicht rechtmäßig, weil dann jedenfalls nicht gemäß dieser "Ersatzregelung" gewählt wurde. Wie nämlich oben bereits dargelegt und beispielhaft in § 35 Abs. 2 des Hessischen Richtergesetzes geregelt, müssen die Wahlberechtigten auch bei Vorliegen nur einer Liste noch die Möglichkeit einer (positiven) Wahl zumindest zwischen mehreren Personen haben. Insoweit genügt die ansonsten das Verhältniswahlrecht kennzeichnende Möglichkeit, in der Weise zwischen verschiedenen Listen zu wählen, daß man sich für eine Liste (positiv) entscheidet, nicht; denn bei Vorliegen nur einer Liste bleibt demjenigen Wahlberechtigten, der nicht für diese eine Liste stimmen will, keine Möglichkeit der (positiven) Entscheidung für eine andere Liste, sondern allenfalls die der Ablehnung der einen Liste, die jedoch keine praktischen Auswirkungen hat und kein Äquivalent zur Möglichkeit der positiven Entscheidung darstellt. Diese Konsequenz ist es, die im Rahmen des Verhältniswahlrechts bei Vorliegen nur einer Liste eine "Ersatzregelung" erforderlich macht, die jedem Wahlberechtigten die Möglichkeit einer (positiven) Auswahl bietet; mangels mehrerer Listen bleibt hier nur die Möglichkeit der Auswahl zwischen mehreren Personen auf derselben Liste. Ist diese Mindestanforderung nicht erfüllt, so ist schon aus diesem Grund eine rechtmäßige Wahl unmöglich.

Bei der Wahl der studentischen Vertreter in der Fachbereichskonferenz des Fachbereichs 10 wurde nicht gemäß dieser "Ersatzregelung" verfahren. Vielmehr hatten die wahlberechtigten

Studenten des Fachbereichs 10 lediglich die Möglichkeit, die einzige eingereichte Liste " Demokratische Basis Anglisten, Romanisten, Slavisten" mit allen ihren in einer bestimmten Reihenfolge aufgeführten Kandidaten entweder (positiv) insgesamt zu akzeptieren oder aber (negativ) insgesamt abzulehnen; die Möglichkeit, für einzelne Kandidaten zu stimmen oder zumindest einzelne Kandidaten abzulehnen, war nicht vorgesehen. Damit war jegliche Auswahl, wie sie auch bei nur einer eingereichten Liste möglich sein muß, ausgeschlossen, eine rechtmäßige Wahl der studentischen Vertreter also unmöglich.

Da die Wahl der studentischen Vertreter demnach schon deshalb rechtswidrig war, weil trotz Vorliegens nur einer Liste überhaupt keine "Ersatzregelung" angewandt wurde, braucht die weitere Frage nicht mehr abschließend entschieden zu werden, ob es ohne konkrete positive Normierung - sozusagen "abstrakt"- überhaupt eine praktikabele " Ersatzregelung " gibt und ob nicht die hier zu beurteilende Wahl wegen des Fehlens einer solchen positiv normierten " Ersatzregelung " selbst dann rechtswidrig gewesen wäre, wenn den wahlberechtigten Studenten eine Auswahlmöglichkeit auf der einzigen eingereichten Liste eingeräumt worden wäre. Immerhin sei insoweit bemerkt, daß die Annahme einer " Ersatzregelung " ohne konkrete positive Normierung schon deshalb problematisch erscheint, weil es verschiedene Möglichkeiten der Auswahl von Bewerbern auf einer Liste gibt, von denen keine einen " natürlichen " Vorrang hat, so daß auch keine als der " Ersatzregelung " immanent angesehen werden kann. Zwar hat das OVG Lüneburg in seinem Beschluß IIOVG B 8/72 vom 2.2.1972 - ebenfalls eine

Wahl zu einem Hochschulorgan betreffend - die Auffassung vertreten, es sei "das Wesen der Mehrheitswahl", daß jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen habe, wie Sitze zu vergeben seien; mit dieser Begründung hat es die Gewährung von nur einer Stimme (bei mehreren zu vergebenden Sitzen) als mit dem Mehrheitswahlrecht prinzipiell unvereinbar erklärt. Hiergegen bestehen insoweit Bedenken, als es - wie im Übrigen auch das OVG Lüneburg a.a.O. einräumt - gute Gründe (etwa des Minderheitenschutzes) geben kann, weniger Stimmen zu gewähren als Kandidaten zu wählen sind. Ansonsten zeigen jedoch gerade auch die eingehenden Überlegungen des OVG Lüneburg, daß es wegen der Vielfalt der möglichen Modifikationen einer am Mehrheitswahlrecht orientierten "Ersatzregelweg" ohne eine konkrete, den Besonderheiten der jeweiligen Wahl angepaßte positive Normierung keine "abstrakt" praktikable "Ersatzregelung" gibt. Auch insoweit hätten also die wahlberechtigten Studenten des Fachbereichs 10 ihre Vertreter zur Fachbereichskonferenz auf der Grundlage nur einer Liste nicht rechtmäßig wählen können, weil die vorhandenen Wahlrechtsvorschriften betreffend die Wahlen zu den Hochschulorganen (vgl. §§ 22, 23 HHG; §§ 14 Abs. 2, 24 Abs. 3, 51 HUG; §§ 1, 4, 12/13, 19, 25 WOK; §§ 1 Abs. 2, 6, 8 WOF) keinerlei Hinweise (auch nicht mittelbar) enthalten, welche der verschiedenen konkret möglichen "Ersatzregelungen" im vorliegenden Fall hätte gelten sollen.

Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, wer diese Unmöglichkeit einer rechtmäßigen Wahl zu vertreten hat - Mängel und Unklarheiten im Wahlrecht sind nicht dem Beklagten anzulasten, der lediglich das geltende Wahlrecht anzuwenden hat, sondern dem Normgeber -; denn jedenfalls durfte der Beklagte die Wahl der studentischen Vertreter zur Fachbereichskonferenz des Fachbereichs 10 aus den genannten Gründen nicht als rechtmäßig feststellen und sie auch nicht im Rahmen seiner Wahlprüfung

als rechtmäßig bestätigen. Seine Entscheidungen sind daher insoweit rechtswidrig und deshalb aufzuheben.

Da der Klage bereits aus diesem einen Grunde stattzugeben ist, braucht zu den Übrigen von den Klägern vorgebrachten Rügen nicht mehr abschließend Stellung genommen zu werden. Angesichts der in diesem Verfahren zutage getretenen Rechtsunsicherheit in vielen Fragen erscheint es jedoch angezeigt, auch auf die Übrigen Rügen einzugehen, um auf diese Weise einem möglichen neuen Rechtsstreit über diese Fragen vorzubeugen.

Hinsichtlich der von den Klägern gerügten mangelhaften Vorbereitung der Wahl der studentischen Vertreter ist zunächst zu unterscheiden zwischen der (vom Beklagten geltend gemachten und von den Klägern bestrittenen) Notwendigkeit einer Erklärung eines jeden Studenten über die Ausübung seines Wahlrechts als Voraussetzung für seine Eintragung ins Wählerverzeichnis einerseits und dem zwecks Erlangen dieser Erklärung praktizierten Verfahren der Universität andererseits.

Der Beklagte hat gemäß § 4 Abs. 2 WOF i. V. mit § 22 Abs. 1 und 2 HHG nur diejenigen Studenten zur Wahl zur Fachbereichskonferenz des Fachbereichs 10 zugelassen, die ins Wählerverzeichnis des Fachbereichs eingetragen waren; entsprechend der Rechtsauffassung des zu dem Verfahren beigeladenen Präsidenten der Philipps-Universität Marburg waren in das Wählerverzeichnis für den Fachbereich 10 nur diejenigen Studenten eingetragen worden, die eine besondere Erklärung darüber abgegeben hatten, daß sie ihr Wahlrecht

im Fachbereich 10 ausüben wollten. Dieses Erfordernis einer besonderen Erklärung über die Ausübung des Wahlrechts als Voraussetzung für die Eintragung ins Wählerverzeichnis stellte dann eine unzulässige Erschwerung der Ausübung des Wahlrechts der wahlberechtigten Studenten (vgl. § 24 Abs. 3 HUG i. V. mit § 4 WOF und § 7 WOK) dar, wenn und soweit diese von Amts wegen ins Wählerverzeichnis hätten eingetragen werden müssen. Dies war jedoch nach den Feststellungen des Gerichts nur zu einem geringen Teil der Fall: Zwar gilt gemäß § 22 Abs. 2 HHG - der zusammen mit § 24 Abs. 3 HUG zugleich den verbindlichen Rahmen bildet für entsprechende Vorschriften in den vom Kultusminister zur Ausfüllung des HHG und des HUG erlassenen Wahlordnungen WOK und WOF - das Erfordernis einer besonderen Erklärung als Voraussetzung für die Eintragung ins Wählerverzeichnis nur, "soweit die Feststellung des Wahlrechts eine Erklärung des Wahlberechtigten darüber voraussetzt, in welchem von mehreren Fachbereichen er sein Wahlrecht ausüben will"; daraus folgt, daß alle diejenigen, die nicht in mehreren Fachbereichen - also nur in einem Fachbereich - wahlberechtigt sind, ohne besondere Erklärung, d.h. von Amts wegen (vgl. § 22 Abs. 1 HHG), ins Wählerverzeichnis einzutragen sind. Bei ihnen ist daher das Verlangen einer besonderen Erklärung als unnötige Erschwerung ihres Wahlrechts unzulässig. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 4 Abs. 2 WOF; denn abgesehen davon, daß diese Vorschrift nicht das höherrangige Gesetz (§ 22 Abs. 2 HHG, § 24 Abs. 3 HUG) abändern kann, stimmt sie inhaltlich auch mit § 22 Abs. 2 HHG überein: Zwar scheint sie auf den ersten Blick ganz generell die Eintragung in das Wählerverzeichnis von einer besonderen Erklärung darüber abhängig zu machen, "in welchem Fachbereich der Wahlberechtigte sein Wahlrecht ausüben will (§ 24 Abs. 3 HUG, § 22 Abs. 2 HHG)"; aus der Formulierung "in welchem Fachbereich ... ausüben will" - die im übrigen § 22 Abs. 2 HHG wörtlich entspricht - sowie aus dem ausdrücklichen Hinweis auf § 22 Abs. 2 HHG geht

jedoch eindeutig hervor, daß die Regelung des § 4 Abs. 2 WOF nicht über die Regelung des § 22 Abs. 2 HHG hinausgehen will, daß sich vielmehr § 4 Abs. 2 WOF ebenso wie § 22 Abs. 2 HHG ausschließlich an diejenigen wendet, die in mehreren Fachbereichen wahlberechtigt sind und die deshalb zwischen mehreren Möglichkeiten wählen können; § 4 Abs. 2 WOF gilt folglich nicht für diejenigen, die von vornherein nur in einem Fachbereich wahlberechtigt sind, und schließt daher eine Eintragung dieser Wahlberechtigten von Amts wegen nicht aus.

Tatsächlich war jedoch die Anzahl derjenigen Studenten des Fachbereichs 10, die danach ohne besondere Erklärung von Amts wegen ins Wählerverzeichnis hätten eingetragen werden müssen, sehr gering, weil es sich - wie die dem Gericht vorgelegten Zahlen ergeben - bei der weit überwiegenden Zahl der Studenten des Fachbereichs 10 um Lehramtskandidaten handelt, die mehrere Fächer studieren müssen und folglich in mehreren Fachbereichen wahlberechtigt sind

(vgl. § 24 Abs. 3 HUG und § 4 Abs. 2 WOF i. V. mit § 51 HUG, sonach der Kultusminister in der Wahlordnung für die Wahl der erstmals zu bildenden Kodexorgane - hier der Fachbereichskonferenz - von der Vorschrift des HHG über die Führung des Wählerverzeichnisses abweichen durfte; das hat er in § 4 Abs. 2 Satz 3 WOF in der Weise getan, daß sich die Wahlberechtigten nicht (wie in § 24 Abs. 3 HUG vorgesehen) allein nach den (in Zeitpunkt der Wahl noch nicht vorhandenen) "Allgemeinen Bestimmungen für Studierende", sondern zusätzlich nach den geltenden Studien- und Prüfungsordnungen richtete, die demnach zulässigerweise den Maßstab für die Beurteilung der Wahlberechtigung des einzelnen Studenten in der verschiedenen in Betracht kommenden Fachbereichen bildeten).

Diese Mehrfach-Wahlberechtigten durften nicht von Amts wegen ins Wählerverzeichnis eingetragen werden, weil das Gesetz (§ 22 Abs. 2 HHG) ihnen ausdrücklich frei-

stellt, darüber zu entscheiden, in welchem oder in welchen von mehreren Fachbereichen sie ihr Wahlrecht ausüben wollen; und in welchen nicht; eine Eintragung von Amts wegen (die dann konsequent für alle in Betracht kommenden Fachbereiche erfolgen mußte, weil das Gesetz keinerlei Vorrangverhältnis etwa zwischen Haupt- und Nebenfächern normiert) würde den Mehrfach-Wahlberechtigten diese gesetzlich vorgesehene Entscheidungsfreiheit unzulässigerweise nehmen. Immerhin läßt sich nicht ausschließen, daß sich die rechtswidrig unterlassene Eintragung ins Wählerverzeichnis von Amts wegen hinsichtlich derjenigen Studenten des Fachbereichs 10, die allein in diesem Fachbereich wahlberechtigt waren, auf das Ergebnis der Wahl ausgewirkt hat und somit auch einen erheblichen Mangel der Wahl darstellt.

Bezüglich des vor den Klägern gerügten Verfahrens des (zum Verfahren beigegebenen) Präsidenten sowie des Kanzlers der Philipps-Universität Marburg in seiner Funktion als Wahlleiter (vgl. § 22 Abs. 1 HHG i. V. mit § 2 Abs. 2 WOF, §§ 2, 5, 10 WOK) zwecks Erlangung der Erklärung eines jeden Studenten über die Ausübung seines Wahlrechts ist festzustellen: Zwar hat die von anderen hessischen Universitäten praktizierte Koppelung dieser Erklärung mit der Rückmeldung zu Beginn des Sommer-Semestern 1971 dazu geführt, daß an diesen anderen Universitäten ein wesentlich höherer Prozentsatz diese Erklärung abgegeben hat als zu der Philipps-Universität Marburg; das scheint eindeutig für die Richtigkeit einer solchen Koppelung und gegen die Zulässigkeit des Marburger Verfahrens zu sprechen, das zu einer relativ niedrigen Quote an abgegebenen Erklärungen, folglich zu einem relativ niedrigen Prozentsatz an Eintragungen ins Wählerverzeichnis und damit zu einer in Verhältnis zur Gesamtzahl der Studierenden relativ niedrigen Zahl von wahlberechtigten Studenten geführt hat.

Allein dieses zahlenmäßige Ergebnis ist jedoch noch kein ausreichender, adäquater Maßstab für die Beurteilung der Zulässigkeit des Marburger Verfahrens, weil die gesetzliche Regelung, die derartige Erklärungen der mehrfach-wahlberechtigten Studenten versieht, in erster Linie eine wohl überlegte, sachgerechte Entscheidung jedes einzelnen Studenten über die Ausübung seines Wahlrechts bezweckt und daher ein Verfahren bedingt, das primär sicherstellt, daß die für die Erlangung des Wahlrechts erforderliche Erklärung tatsächlich auch wohl überlegt wird. Das muß bei einer Koppelung mit der Rückmeldung zu Semesterbeginn - die erfahrungsgemäß zu einem Massenandrang führt und in der Regel von jedem Rückmelder die Ausfüllung mehrerer Fragebogen, Formulare etc. verlangt, so daß die Abgabe der Erklärung über die Ausübung des Wahlrechts leicht vernachlässigt werden könnte - nicht der Fall sein; folglich kann aus den an anderen hessischen Universitäten erzielten wesentlich höheren Prozentsätzen an abgegebenen Erklärungen noch nicht darauf geschlossen werden, daß alle diese Erklärungen wohl überlegt abgegeben wurden und daß deshalb dieses Verfahren das einzig zulässige war. Demgegenüber hat sich der Präsident der Marburger Philipps-Universität in seinem an alle in Marburg immatrikulierten Studenten versandten Rundschreiben vom 22.3.1971, mit dem gleichzeitig zur Abgabe der Erklärung über die Ausübung des Wahlrechts auf einem entsprechend vorbereiteten Vordruck aufgefordert wurde, um eine Sachgerechte und vollständige Information aller (qua Immatrikulation abstrakt wahlberechtigten, § 24 Abs. 3 HUG i. V. mit § 4 Abs. 1 und 2 WOF und § 7 WOK) Studenten bemüht als

Voraussetzung einer wohl überlegten Entscheidung über die Ausübung des Wahlrechts in den verschiedenen in Betracht kommenden Fachbereichen. Zwar bestand wegen der Versendung des Rundschreibens samt Erklärungs-Vordruck während der Semesterferien die Gefahr, daß nicht alle Schreiben den jeweiligen Adressaten erreichten; insoweit war jedoch durch die Möglichkeit der Nachholung der Erklärung während der Rückmeldefristen (d. h. noch zu Beginn des Semesters), auf die durch entsprechende, öffentlich ausgehängte Plakate hingewiesen wurde, ein Korrektiv geschaffen, das allen Studenten die fristgerechte Abgabe der Erklärung ermöglichte. Zwar wäre es möglicherweise zweckmäßiger, weil u. a. für die Studenten weniger belastend, gewesen, wenn - unbeschadet der Information der Studenten durch das Rundschreiben des Präsidenten vom 22. 3. 1971 über Bedeutung und Notwendigkeit der Abgabe entsprechender Erklärung - die Abgabe der Erklärung mit der Rückmeldung zu Semesterbeginn gekoppelt worden wäre, weil in diesem Falle wegen der vorausgegangenen Information (mit der Möglichkeit rechtzeitiger, reiflicher Überlegung der Erklärung) die Gefahr einer unüberlegten Abgabe der Erklärung im Rahmen der Rückmeldung nicht bestanden hätte. Andererseits war das vom Präsidenten bzw. vom Kanzler als Wahlleiter praktizierte Verfahren, das eine jeweils individuell an den Wahlleiter zu übersendende Erklärung verlangte, nicht in einem solchen Maße für die Studenten belastend oder auch sonst sachwidrig, daß es deshalb als nicht ordnungsgemäßes Verfahren bezeichnet werden könnte, das unter dem Gesichtspunkt einer mangelhaften Vorbereitung der Wahl die Ungültigkeit der Wahl der studentischen Vertreter bewirkt hätte.

Gleichermaßen unbegründet erscheint der Vorwurf, der Präsident der Philipps-Universität habe die Wahl der studentischen Vertreter zur Fachbereichskonferenz unzulässigerweise

beeinflusst. Soweit die Kläger den Inhalt des Rundschreibens des Präsidenten vom 22.3.1971 an alle Studenten rügen, in dem dieser auf die rechtlichen Konsequenzen der Ausübung des Wahlrechts in mehreren Fachbereichen (nämlich im Hinblick auf die Erschwerung der Möglichkeit, das vom Gesetz vorgeschriebene "Quorum" gemäß § 21 Abs. 2 und 3 HHG zu erreichen) hingewiesen hatte, ist festzustellen, daß damit der Präsident lediglich in Erfüllung seiner Pflicht (vgl. § 10 Abs. 1 HUG) zu einer sachgerechten Information der Studenten über das geltende Wahlrecht und seine Konsequenzen - die zumindest für den nicht juristisch Vorgebildeten aus dem Gesetz heraus kaum zu verstehen und zu übersehen sind - gehandelt hat. Im Übrigen wurde durch diese Information weder eine Gruppe oder ein Teil einer Gruppe bevorzugt noch eine andere Gruppe oder ein Teil einer anderen Gruppe benachteiligt; vielmehr lag eine sachgerechte Ausübung des studentischen Wahlrechts und somit auch eine bestmögliche Information aller Wahlberechtigten im wahlverstandenen Interesse aller Gruppen. Entsprechendes gilt für die Rüge, der Präsident habe unzulässigen Einfluß auf die Entscheidung des Beklagten über die Berechnung des der Sitzzugteilung an die studentischen Vertreter zugrundezulegenden Quorums gemäß § 21 Abs. 2 HHG genommen; denn abgesehen davon, daß die Auffassung des Präsidenten von der Berechnung des Quorums dem geltenden Recht entsprach (vgl. dazu unten) und daß schon deshalb die Kundgabe dieser Auffassung nicht rechtswidrig sein konnte, hat der Präsident nicht versucht, durch die Kundgabe seiner Rechtsauffassung dem Beklagten bei seiner Entscheidungsfindung zu beeinflussen. Vielmehr hat der Präsident diese Auffassung ausdrücklich als seine persönliche Meinung kenntlich

gemacht und gleichzeitig den Beklagten wie auch alle anderen Wahlvorstände darauf hingewiesen, daß sie diese Frage in alleiniger eigener Zuständigkeit zu entscheiden hätten. Schließlich gehört es zu den gesetzlichen Aufgaben des Präsidenten (vgl. § 10 Abs. 1 HUG), überall dort, wo er dazu in der Lage ist, die anderen Organe der Universität sachkundig zu beraten; nicht mehr hat er im vorliegenden Fall getan, in dem es um schwierige Rechtsfragen ging, für deren Bewältigung die Mitglieder des Beklagten (sämtlich Sprachwissenschaftler) umso mehr auf sachkundigen Rechtsrat angewiesen waren, als sie in eigener Zuständigkeit und Verantwortung entscheiden mußten.

Soweit sich die Kläger dagegen wenden, daß das "Fachschafts-Info 1, Fachbereich 10, Neuere Fremdsprachen und Literaturen, Basisgruppen Anglistik, Romanistik, Slavistik" auf Seite 23 einen nicht als Anzeige gekennzeichneten Wahlauf Ruf zugunsten der Liste "Demokratische Basis" gebracht hat (und zwar im Anschluß an die Darstellung der bisherigen Arbeit der Basisgruppen und deren Perspektiven und mit folgendem Text: "Unterstützt die Basisgruppen und wählt daher ihre Liste Demokratische Basis mit den Kandidaten 1." (mit den Namen der Kandidaten 1 - 12), könnte ihre Rüge unter folgenden Gesichtspunkten erheblich sein: Die Arbeit der als öffentlich-rechtliche Zwangskorporation organisierten Studentenschaft sowie der Fachschaften als ihrer Untergliederung auf Fachbereichsebene (§ 27 Abs. 3 i. V. mit § 27 Abs. 1 und 2 HUG), der alle Studenten kraft Gesetzes angehören (§ 26 Abs. 1 - 3 HHG), wird finanziert aus Zwangsbeiträgen der Studenten als deren Mitglieder (§ 26 Abs. 4 und 5 i. V. mit § 33 HUG). Das gilt auch für die von den Fachschaften herausgegebenen "Fachschafts-Infos".

Derartige "amtliche" Informationsblätter sprechen daher notwendig im Namen aller Studenten. Sie dürfen sich folglich weder mit nur einer noch auch mit nur einzelnen von mehreren studentischen Gruppen identifizieren. Das gilt im besonderen Maße für studentische Wahlen, die wie andere demokratisch-rechtsstaatliche Wahlen unter dem Verfassungsgebot der Chancengleichheit aller an der Wahl bereiligten Einzelpersonen und Gruppen stehen. Hier ist der Fachschaft als öffentlich-rechtlich organisierter Zwangskorporation aller Studenten des Fachbereichs jegliche einseitige Parteinahme untersagt.

Daß gegen diese Grundsätze bei der Wahl der studentischen Vertreter zur Fachbereichskonferenz des Fachbereichs 10 seitens der Fachschaft verstoßen worden sei, läßt sich deshalb nicht eindeutig feststellen, weil bei dieser Wahl nur eine einzige Liste kandidierte und nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Nachschaft - falls noch weitere Listen kandidiert hätten - auch zugunsten anderer Listen entsprechende Wahlaufrufe in ihrem "Fachschafts-Info" veröffentlicht hatte. Immerhin bestehen vorliegend auch unabhängig vom Vorhandensein nur einer Liste gegen den fraglichen Wahlaufruf zugunsten der Liste "Demokratische Basis" insofern grundsätzliche Bedenken, als sich das "Fachschafts-Info" inhaltlich durchgängig mit der Liste "Demokratische Basis" identifiziert, so daß in Wahrheit nicht nur der Schlußabsatz auf Seite 23, sondern das gesamte, 23 Seiten umfassende "Fachschafts-Info" einen einzigen Wahlaufruf zugunsten der Liste "Demokratische Basis" darstellt. Inwieweit bereits hier in eine unzulässige Beeinflussung der Wahl der studentischen Vertreter zur Fachbereichskonferenz zu sehen ist, die möglicherweise

doch aus den oben genannten Gründen nicht entschieden zu werden. Auch auf die weitere Frage, ob die Kosten von Wahlaufrufen und Wahlanzeigen in derartigen amtlichen "Informationsblättern" von der jeweils interessierten Gruppe getragen werden müssen oder aber ob sie - unter dem Gesichtspunkt der Förderung studentischer Angelegenheiten - nicht jedenfalls dann aus den studentischen Zwangsbeiträgen finanziert werden dürfen, wenn allen in Betracht kommenden Gruppen gleiche Bedingungen eingeräumt werden, braucht hier nicht mehr eingegangen zu werden.

Da die Wahl der studentischen Vertreter zur Fachbereichskonferenz des Fachbereichs 10 insgesamt ungültig ist, brauchen schließlich auch die beiden weiteren Rügen der Kläger, betreffend die Feststellung der Wahlberechtigung der Studenten im Fachbereich 10 sowie die Grundlage für die Berechnung des Quorums gemäß § 21 Abs. 2 HUG, nicht abschließend behandelt zu werden. Soweit die Kläger geltend machen, daß mangels Vorhandensein von "allgemeinen Vorschriften für Studierende" (wie sie in § 24 Abs. 3 Satz 3 HUG für die Beurteilung der Wahlberechtigung der Studenten bei Wahlen zur Fachbereichskonferenz grundsätzlich vorausgesetzt werden, in Zeitpunkt der Wahl zur Fachbereichskonferenz des Fachbereichs 10 jedoch noch nicht vorlagen) keine sicheren Kriterien für die Bemittelung der Wahlberechtigung der Studenten im Fachbereich 10 existiert hätten, wird auf die Ausführungen oben zum Verhältnis von § 22 Abs. 2 HUG zu § 4 Abs. 2 WOF sowie - im Zusammenhang damit - zur Reichweite des § 51 HUG verwiesen: Danach durfte der Kultusminister für das Verfahren der Wahl der erstmals nach dem HUG zu bildenden Kollegialorgane, insbesondere bezüglich der Führung der Wählerverzeichnisse, abweichende Vorschriften erlassen. Aufgrund dieser Ermächtigung hat er zulässigerweise in § 4 Abs. 2 Satz 3 WOF als Maßstab für die Beurteilung der Wahlberechtigung in den verschiedenen

Studierende" die "geltenden Studien und Prüfungsordnungen" bestimmt, so daß alle und nur diejenigen Studenten in dem hier interessierenden Fachbereich 10 Wahlberechtigt werden, die nach Maßgabe der geltenden Studien- und Prüfungsordnungen" in diesem Fachbereich "ordnungsgemäß studieren". Da dieser Maßstab hinreichend sicher und praktikabel ist und die zuständigen Wahlgänge danach verfahren sind, bestehen insoweit gegen die Gültigkeit der Wahl keine Bedenken.

Die Rüge hinsichtlich der vom Beklagten angewandten Grundlage für die Berechnung des Quorums gemäß § 21 Abs. 2 HUG ist gleichermaßen unbegründet, weil der Beklagte hierbei (nämlich im Rahmen der Zuteilung der Sitze an die studentischen Vertreter in der Fachbereichskonferenz) zutreffend von der Zahl der in das Wählerverzeichnis für den Fachbereich 10 eingetragenen Studenten ausgegangen ist. Zwar hatten - wie oben dargelegt - die nur für den (einen) Fachbereich 10 wahlberechtigten Studenten von Amts wegen ins Wählerverzeichnis eingetragen und folglich in jedem Falle auch bei der Feststellung der Zahl der wahlberechtigten Studenten aus Ausgangszahl für die Berechnung des Quorums (Prozentsatz derjenigen wahlberechtigten Studenten, die sich dann tatsächlich an der Wahl beteiligt haben) berücksichtigt (=mitgezählt) werden müssen. Bei allen mehrfach-wahlberechtigten Studenten hingegen war - wie ebenfalls bereits ausgeführt - eine Eintragung ins Wählerverzeichnis von Amts wegen unmöglich und unzulässig; zur Feststellung ihrer Wahlberechtigung war vielmehr eine besondere Erklärung über die Ausübung ihres Wahlrechts gemäß § 22 Abs. 2 HUG, § 24 Abs. 3 HUG unerlässlich. Da es bei den Mehrfach-Wahlberechtigten demnach keine "abstrakte" Wahlberechti-

gung in einem bestimmten Fachbereich gibt, konnte der Beklagte bei der Ermittlung der Zahl der im Fachbereich 10 wahlberechtigten Studenten als Grundlage für die Berechnung der prozentualen Wahlbeteiligung i. S. von § 21 Abs. 2 HUG allein von den "konkret" Wahlberechtigten ausgehen. Das waren nur die im Wählerverzeichnis für den Fachbereich 10 eingetragenen Studenten, wobei die Eintragung der Mehrfach-Wahlberechtigten eine besondere Erklärung über die Ausübung des Wahlrechts voraussetzte.

Der Beklagte hat gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen, weil er unterlegen ist. Die außergerichtlichen Kosten der beigeordneten Studentenvertreter sowie des beigeordneten Präsidenten der Philipps-Universität Marburg sind gemäß § 162 Abs. 3 VwGO nicht erstattungsfähig, weil es nicht der Billigkeit entspricht, sie dem Beklagten als unterlegener Partei oder der Staatskasse aufzuerlegen; denn sowohl die beigeordneten Studentenvertreter als auch der beigeordnete Universitäts-Präsident haben unabhängig von der Position des Beklagten primär ihre eigenen Rechte verteidigt und sind insoweit gleichermaßen unterlegen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und 2 VwGO sowie § 709 Nr. 4 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Hessen zu. Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten.

gez. Triebel

gez. Schwing

gez. Dr. Seibert

B e s c h l u ß

Der Streitwert wird auf 1 000,--DM
festgesetzt.

G r ü n d e

Der Streitwert ist gemäß §§ 3 und 6 der Verwaltungsgerichtskostenordnung i.d.F. vom 25. August 1966 (GVBl. I S. 267) angesichts der grundsätzlichen Bedeutung der Sache für die Kläger sowie des großen Interesses der Beteiligten an der Entscheidung mit 1 000,-- DM angemessen. Dabei ist das Gericht über den von den Beteiligten genannten Betrag von 500,-- DM (Schriftsatz der Kläger vom 18.8.1971 sowie des Beklagten vom 5.11.1971) hinausgegangen, weil dieser Betrag der grundsätzlichen Bedeutung der Sache nicht entspreche.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß steht den Beteiligten die Beschwerde an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel zu, soweit der Wert des Beschwerdegegenstandes 50,--DM übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Triebel

gez. Schwing

gez. Dr. Seibert